

Beiträge für Projekte der interkommunalen Zusammenarbeit

Der Regierungsrat kann für Projekte der interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) Unterstützungsbeiträge zusprechen. Die Projekte müssen im Interesse mehrerer Gemeinden liegen und deren Zusammenarbeit nachhaltig erleichtern. Dabei sollen sie über das Tagesgeschäft hinausgehen und eine strukturelle Veränderung mit Innovationsgehalt beinhalten (siehe Punkt 2: Kriterien zur Bemessung der Beiträge)

1 Nötige Unterlagen für ein Gesuch

Für das Gesuch muss ein Projektplan mit folgenden Inhalten eingereicht werden:

- Projektbeschreibung
- Projektziele
- Vorgehen
- Zeitplan
- Konzept zur Information der Bevölkerung
- Voraussichtliche Projektkosten inkl. spezifischer Begründung der anrechenbaren Kosten und der zu erwartenden Einsparungen

2 Kriterien zur Bemessung der Beiträge

Folgende Punkte werden bei der Prüfung durch den Regierungsrat besonders berücksichtigt:

- Innovationsgehalt
- Anzahl beteiligte Gemeinden & deren Bevölkerungsgrössen
- Übertragbarkeit der erarbeiteten Resultate auf andere Gemeinden
- Gesamtinteresse des Kantons und anderen Gemeinden
- Finanzkraft der Gemeinden
- Raumplanerischer Nutzen des Projekts
- Demokratische Mitwirkung
- Erfolgsaussichten des Projekts

Aus der bisherigen Praxis ergibt sich zudem, dass Beiträge nicht für übergeordnete Projekte mit eher koordinativem Charakter, sondern für thematisch klar definierte Projekte vergeben werden.

3 Anrechenbare Kosten

Anrechenbar sind nur direkte Mehrkosten, die Ihrer Gemeinde durch Planung und Umsetzung des Projekts entstehen.

Nicht anrechenbare Kosten:

- Kosten, die auch ohne das Projekt dauerhaft anfallen würden.
- Kosten, die über das notwendige Mass hinausgehen.

Die Entscheidung, welche Kosten anrechenbar sind, liegt beim Regierungsrat. Maximal 50 Prozent der anrechenbaren Kosten werden vom Kanton erstattet.

4 Kontakt

Anfragen für erste Einschätzungen und Gesuche können beim Justiz- und Sicherheitsdepartement gestellt werden per E-Mail an jsdds@lu.ch.

5 Grundlagen zur finanziellen Unterstützung von IKZ-Projekten

Die finanzielle Unterstützung von Zusammenarbeitsprojekten aus dem Fonds für besondere Beiträge wurden mit der Revision des Finanzausgleichsgesetzes per 01.01.2013 eingeführt.

Aus der Botschaft zur Revision des Finanzausgleichsgesetzes

«Die Neue Regionalpolitik und die regionalen Entwicklungsträger haben als Handlungsschwerpunkt der Gemeindezusammenarbeit vornehmlich die Zusammenarbeit in wirtschaftlichen und raumplanerischen Belangen. Beide Bereiche werden mit kantonalen Mitteln unterstützt. Doch auch die kommunale Zusammenarbeit im organisatorischen Bereich ist wichtig. Es soll deshalb eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, damit Organisationsprojekte zur Vereinfachung der interkommunalen Zusammenarbeit während der Initialisierungsphase von kantonalen Seite finanziell unterstützt werden können. Beitragsberechtigt sind Projekte, die im Interesse mehrerer Gemeinden und im Gesamtinteresse des Kantons liegen.»

(vgl. https://www.lu.ch/downloads/lu/kr/botschaften/2011-2015/b_028.pdf)

Formulierung im Gesetz

«Der Kanton fördert Projekte, die im Interesse mehrerer Gemeinden liegen und der Zusammenarbeit von Gemeinden dienen. Der Regierungsrat kann zu diesem Zweck Gemeinden oder regionalen Entwicklungsträgern im Rahmen der verfügbaren Mittel Beiträge zusprechen, insbesondere für die Planung und Umsetzung von Organisationsprojekten zur Vereinfachung der interkommunalen Zusammenarbeit.» (FAG §13e).

Präzisierung im Planungsbericht Regionalpolitik (B27)

«Die Beiträge an überkommunale Zusammenarbeitsprojekte können nur unter der Voraussetzung gesprochen werden, dass konkrete Projekte von den beteiligten Gemeinden nicht aus eigener Kraft angestossen werden können und die Projekte sich grundsätzlich dazu eignen, strukturelle Vereinfachungen zu erzielen oder später in einen Fusionsprozess übergeführt beziehungsweise weiterentwickelt werden könnten. Unterstützungswürdige Zusammenarbeitsprojekte sollen beziehungsweise müssten in jedem Fall die Effizienz der operativen Verwaltungstätigkeit steigern.»

(vgl. https://www.lu.ch/downloads/lu/kr/botschaften/2015-2019/B_027.pdf)

Rechtliche Grundlagen

Finanzausgleichsgesetz ([SRL Nr. 610](#)): §§ 13e und f

Finanzausgleichsverordnung ([SRL Nr. 611](#)): § 11 und § 13a